EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.7.2024
COM(2024) 346 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung

1. Einleitung

Mit diesem Bericht kommt die Kommission ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung (im Folgenden „Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen“)[1] nach. In der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen sind Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für a) Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, b) Getreidebeikost und andere Beikost, c) Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und d) Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung festgelegt. Die Verordnung enthält auch eine Unionsliste der Stoffe, die einer oder mehreren dieser Lebensmittelkategorien hinzugefügt werden dürfen, sowie Regeln für die Aktualisierung dieser Liste.

Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen muss die Kommission einen an das Europäische Parlament und den Rat gerichteten Bericht über die Ausübung der Befugnis erstellen, die der Kommission mit der genannten Verordnung übertragen wurde. Gemäß Artikel 18 Absatz 2 wurde der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 19. Juli 2013 übertragen. Die Kommission musste spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die mit der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen übertragene Befugnis erstellen. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume von jeweils fünf Jahren, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Am 22. August 2017 nahm die Kommission einen ersten Bericht über die Ausübung der ihr übertragenen Befugnis gemäß der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen[2] an.

2. Rechtsgrundlage

In Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen sind die Bedingungen der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte festgelegt, die der Kommission

[1] ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35.

[2] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Ausübung der auf die Kommission übertragenen Befugnis gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung. COM(2017) 438 final.

durch Artikel 11, Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 16 Absatz 1 der genannten Verordnung übertragen wurde.

Mit Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um besondere Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen an die verschiedenen Kategorien von Lebensmitteln für besondere Gruppen festzulegen. Diese Anforderungen sind derzeit in den folgenden Verordnungen festgelegt:

- Delegierte Verordnung (EU) 2016/127 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung und hinsichtlich der Informationen, die bezüglich der Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern bereitzustellen sind[3];
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/128 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke[4];
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/1798 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen hinsichtlich der besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen an Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung[5].

Mit Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen wird der Kommission die Befugnis übertragen, in den Anhang der Verordnung, in dem die Unionsliste der Stoffe enthalten ist, die den spezifischen Lebensmittelkategorien hinzugefügt werden dürfen, eine Kategorie von Stoffen aufzunehmen oder eine solche daraus zu streichen, um dem technischen Fortschritt, den wissenschaftlichen Entwicklungen oder dem Schutz der Gesundheit der Verbraucher Rechnung zu tragen.

Mit Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 18 der genannten Verordnung delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs der Verordnung zu erlassen, in dem die Unionsliste

[3] Delegierte Verordnung (EU) 2016/127 der Kommission vom 25. September 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung und hinsichtlich der Informationen, die bezüglich der Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern bereitzustellen sind (ABl. L 25 vom 2.2.2016, S. 1).

[4] Delegierte Verordnung (EU) 2016/128 der Kommission vom 25. September 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (ABl. L 25 vom 2.2.2016, S. 30).

[5] Delegierte Verordnung (EU) 2017/1798 der Kommission vom 2. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen an Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung (ABl. L 259 vom 7.10.2017, S. 2).

der Stoffe enthalten ist, die den spezifischen Lebensmittelkategorien hinzugefügt werden dürfen.

3. Ausübung der Befugnisübertragung

3.1 Seit dem 22. August 2017 hat die Kommission die folgenden neun delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen erlassen:

a) Delegierte Verordnung (EU) 2019/828 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 im Hinblick auf die Vitamin-D-Anforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und die Erucasäure-Anforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung[6].

 Dieser Rechtsakt wurde am 14. März 2019 mit dem Ziel erlassen, auf der Grundlage der wissenschaftlichen Gutachten[7,8] der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) das höchste Schutzniveau für Säuglinge sicherzustellen, indem der Höchstgehalt an Vitamin D in Säuglingsanfangsnahrung und der Höchstgehalt an Erucasäure in Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung gesenkt werden.

b) Delegierte Verordnung (EU) 2018/561 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 hinsichtlich der Proteinanforderungen für Folgenahrung[9].

 Diese Delegierte Verordnung wurde am 12. April 2018 mit dem Ziel erlassen, Lebensmittelunternehmern die Möglichkeit zu geben, die Zusammensetzung von Folgenahrung anzupassen, indem mehr Flexibilität eingeführt und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Säuglingen gewährleistet wird. Auf der Grundlage des wissenschaftlichen Gutachtens[10] der EFSA wurden technische Anpassungen der bereits bestehenden Proteinanforderungen für Folgenahrung vorgenommen.

[6] Delegierte Verordnung (EU) 2019/828 der Kommission vom 14. März 2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 im Hinblick auf die Vitamin-D-Anforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und die Erucasäure-Anforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung (ABl. L 137 vom 23.5.2019, S. 12).

[7] Scientific opinion on erucic acid in feed and food, Erucic acid in feed and food | EFSA (europa.eu).

[8] Scientific opinion on the Update of the tolerable upper intake level for vitamin D for infants, Update of the tolerable upper intake level for vitamin D for infants - - 2018 - EFSA Journal - Wiley Online Library

[9] Delegierte Verordnung (EU) 2018/561 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 hinsichtlich der Proteinanforderungen für Folgenahrung (ABl. L 94 vom 12.4.2018, S. 1).

[10] Scientific Opinion on the safety and suitability for use by infants of follow-on formulae with a protein content of at least 1.6 g/100 kcal, Scientific Opinion on the safety and suitability for use by infants of follow-on formulae with a protein content of at least 1.6 g/100 kcal | EFSA (europa.eu).

c) Delegierte Verordnung (EU) 2021/572 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 hinsichtlich des Geltungsbeginns einiger ihrer Bestimmungen[11].

In der Verordnung (EU) 2016/127 ist festgelegt, dass aus Proteinhydrolysaten hergestellte Nahrungen nur im Anschluss an eine Einzelfallbeurteilung ihrer Sicherheit und Eignung durch die EFSA in Verkehr gebracht werden darf. Eine solche Beurteilung war nach der vorherigen Richtlinie 2006/141/EG der Kommission über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung[12] nicht erforderlich. Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/572 der Kommission wurde am 20. Januar 2021 mit dem Ziel erlassen, mögliche Marktstörungen zu vermeiden, indem das Inkrafttreten der in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 festgelegten neuen Anforderung einer Einzelfallprüfung von aus Proteinhydrolysaten hergestellter Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung verschoben wird. Tatsächlich führten die COVID-19-Pandemie und die damit verbundene Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu unerwarteten Verzögerungen bei der wissenschaftlichen Bewertung der Nahrungen durch die EFSA. Durch die Verschiebung des Inkrafttretens der neuen Anforderungen um ein Jahr wurde verhindert, dass die Erzeugnisse, die gemäß der Richtlinie 2006/141/EG der Kommission rechtmäßig auf dem Markt waren und für die keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen gemeldet wurden, unnötigerweise nicht den neuen Anforderungen entsprachen.

d) Delegierte Verordnungen (EU) 2022/519, (EU) 2023/589 und (EU) .../... der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 hinsichtlich der Proteinanforderungen an Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, die aus Proteinhydrolysaten hergestellt wird[13,14,15]

In der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 wird darauf hingewiesen, dass die EFSA der Auffassung ist, dass die Sicherheit und Eignung jeder spezifischen Nahrung, die aus Proteinhydrolysaten hergestellt wird, durch eine klinische Bewertung festgestellt werden muss, und dass nur das Inverkehrbringen solcher Nahrungen erlaubt ist, die von der EFSA positiv bewertet wurden. Am 14. Januar 2022, am 10. Januar 2023 und am

[11] Delegierte Verordnung (EU) 2021/572 der Kommission vom 20. Januar 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 hinsichtlich des Geltungsbeginns einiger ihrer Bestimmungen (ABl. L 120 vom 8.4.2021, S. 4).

[12] Richtlinie 2006/141/EG der Kommission vom 22. Dezember 2006 über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung und zur Änderung der Richtlinie 1999/21/EG (ABl. L 401 vom 30.12.2006, S. 1).

[13] Delegierte Verordnung (EU) 2022/519 der Kommission vom 14. Januar 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 hinsichtlich der Proteinanforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, die aus Proteinhydrolysaten hergestellt wird (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 58).

[14] Delegierte Verordnung (EU) 2023/589 der Kommission vom 10. Januar 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 hinsichtlich der Proteinanforderungen an Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, die aus Proteinhydrolysaten hergestellt wird (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 40).

[15] Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 hinsichtlich der Proteinanforderungen an Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, die aus Proteinhydrolysaten hergestellt wird.

2. Februar 2024 wurden drei delegierte Rechtsakte[16,17,18] von der Kommission erlassen, um das Inverkehrbringen von aus Proteinhydrolysaten hergestellter Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung zu ermöglichen, die zwischen 2020 und 2023 von der EFSA als ernährungstechnisch sicher und für die Verwendung durch Säuglinge geeignet bewertet wurden.

e) Delegierte Verordnung (EU) 2022/2182 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1798 hinsichtlich der Anforderungen an Lipid und Magnesium in Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung[19].

Dieser Rechtsakt wurde am 30. August 2022 mit dem Ziel erlassen, bestimmte Anforderungen an die Zusammensetzung von Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung auf der Grundlage des wissenschaftlichen Gutachtens der EFSA[20] und unter Berücksichtigung des einschlägigen technischen und wissenschaftlichen Fortschritts, einschließlich der von interessierten Parteien vorgelegten Daten, zu aktualisieren.

f) Delegierte Verordnungen der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/128 hinsichtlich der Anforderungen an Pestizide in Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke, die für die Ernährungsanforderungen von Säuglingen und Kleinkindern entwickelt wurden,[21] und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 der Kommission hinsichtlich der Anforderungen an Pestizide in Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung[22].

Diese beiden Delegierten Rechtsakte wurden von der Kommission am 16. April 2021 mit dem Ziel erlassen, die Definition von „Pestizidrückstände“ gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/128 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 mit der

[16] Nutritional safety and suitability of a specific protein hydrolysate derived from whey protein concentrate and used in an infant and follow-on formula manufactured from hydrolysed protein by Danone Trading ELN B.V., https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/6304

[17] Nutritional safety and suitability of a specific protein hydrolysate derived from whey protein concentrate and used in an infant and follow-on formula manufactured from hydrolysed protein by HIPP-Werk Georg Hipp OHG, https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2022.7141

[18] Nutritional safety and suitability of a specific protein hydrolysate derived from a whey protein concentrate and used in an infant formula and follow-on formula manufactured from hydrolysed protein by FrieslandCampina Nederland B.V., https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2023.8063

[19] Delegierte Verordnung (EU) 2022/2182 der Kommission vom 30. August 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1798 hinsichtlich der Anforderungen an Lipid und Magnesium in Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung (ABl. L 288 vom 9.11.2022, S. 18).

[20] Statement on additional scientific evidence in relation to the essential composition of total diet replacement for weight control, https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/6494

[21] Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2021/1040 vom 16. April 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/128 hinsichtlich der Anforderungen an Pestizide in Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke, die für die Ernährungsanforderungen von Säuglingen und Kleinkindern entwickelt wurden (ABl. L 225 vom 25.6.2021, S. 1).

[22] Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2021/1041 vom 16. April 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 hinsichtlich der Anforderungen an Pestizide in Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung (ABl. L 225 vom 25.6.2021, S. 4).

präziseren Definition von Höchstgehalten an Pestizidrückständen in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005[23] in Einklang zu bringen.

3.2 Bislang hat die Kommission noch nicht von der Rechtsgrundlage in Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen Gebrauch gemacht, da die Bedingungen für die Aufnahme oder Streichung einer Stoffkategorie in den Anhang der Verordnung bisher noch nicht erfüllt wurden.

3.3 Seit dem 22. August 2017 hat die Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen die folgenden drei delegierten Rechtsakte erlassen:

a) Delegierte Verordnung (EU) 2021/571 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen im Hinblick auf die Liste der Stoffe, die Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung sowie Getreidebeikost und anderer Beikost zugesetzt werden dürfen[24].

 Dieser delegierte Rechtsakt wurde von der Kommission am 20. Januar 2021 mit dem Ziel erlassen, die Unionsliste der Stoffe, die den spezifischen Lebensmittelkategorien hinzugefügt werden dürfen, zu aktualisieren, um den Zusatz von Calcium-L-methylfolat als Folatquelle zu Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Getreidebeikost und anderer Beikost auf der Grundlage des wissenschaftlichen Gutachtens der EFSA[25] zuzulassen.

b) Delegierte Verordnung (EU) 2023/439 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen zwecks Zulassung der Verwendung von Nicotinamid-Ribosidchlorid als Niacinquelle in Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung[26].

 Dieser Rechtsakt wurde von der Kommission am 16. Dezember 2022 mit dem Ziel erlassen, die Unionsliste der Stoffe, die den spezifischen Lebensmittelkategorien hinzugefügt werden dürfen, zu aktualisieren, um den Zusatz von Nicotinamid-Ribosidchlorid als Niacinquelle zu Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke und

[23] Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).
[24] Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2021/571 vom 20. Januar 2021 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Liste der Stoffe, die Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung sowie Getreidebeikost und anderer Beikost zugesetzt werden dürfen (ABl. L 120 vom 8.4.2021, S. 1).
[25] Calcium l-methylfolate as a source of folate added for nutritional purposes to infant and follow-on formula, baby food and processed cereal-based food, https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2020.5947
[26] Delegierte Verordnung (EU) 2023/439 der Kommission vom 16. Dezember 2022 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Zulassung der Verwendung von Nicotinamid-Ribosidchlorid als Niacinquelle in Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung (ABl. L 64 vom 1.3.2023, S. 1).

Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung auf der Grundlage des wissenschaftlichen Gutachtens der EFSA[27] zuzulassen.

c) Delegierte Verordnung der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen zwecks Zulassung der Verwendung von Eisen-Milchkaseinat als Eisenquelle in Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und in Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke, ausgenommen Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder[28].

 Dieser delegierte Rechtsakt wurde am 29. Januar 2024 mit dem Ziel erlassen, die Unionsliste der Stoffe, die den spezifischen Lebensmittelkategorien hinzugefügt werden dürfen, zu aktualisieren, um den Zusatz von Eisen-Milchkaseinat als Eisenquelle in Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und in Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke, ausgenommen Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, auf der Grundlage des wissenschaftlichen Gutachtens der EFSA[29] zuzulassen.

4. Schlussfolgerung

Seit dem 22. August 2017 übt die Kommission regelmäßig die ihr im Rahmen der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen übertragenen Befugnisse aus. Die Kommission hat delegierte Rechtsakte erlassen, um die besonderen Zusammensetzungsanforderungen an Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung sowie an Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung auf der Grundlage der Gutachten der EFSA und unter Berücksichtigung des einschlägigen technischen und wissenschaftlichen Fortschritts zu aktualisieren. Darüber hinaus hat die Kommission die Unionsliste der Stoffe, die den spezifischen Lebensmittelkategorien hinzugefügt werden dürfen, auf der Grundlage der Empfehlungen der EFSA und unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, der wissenschaftlichen Entwicklungen und des Schutzes der Verbrauchergesundheit aktualisiert. Die Kommission ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

[27] Extension of use of nicotinamide riboside chloride as a novel food pursuant to Regulation (EU) 2015/2283, https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2021.6843

[28] Delegierte Verordnung (EU) …/... der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Zulassung der Verwendung von Eisen-Milchkaseinat als Eisenquelle in Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und in Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke.

[29] Safety of iron milk proteinate as a novel food pursuant to Regulation (EU) 2015/2283 and bioavailability of iron from this source in the context of Directive 2002/46/EC, https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7549